

## **Anlage 2**

# **Qualitätsstandards für ehrenamtliche Jugendclubs**

1. Definition ehrenamtliche Tätigkeit
2. Definition von Jugendclubs
3. Wer ist Betreiber von einem Jugendclub?
4. Qualitätsstandards zum Betreiben eines ehrenamtlichen Jugendclubs
  - 4.1. Ziel
  - 4.2. Allgemeine Bedingungen
  - 4.3. Öffnungszeiten
  - 4.4. Angebote
  - 4.5. Bezeichnung des Jugendclubs
  - 4.6. Vorstand/Clubbeirat
  - 4.7. Satzung/Clubordnung
  - 4.8. Räumlichkeiten und deren Ausstattung
5. Haftung und Versicherung

## **1. Was ist ehrenamtliche Tätigkeit i. V. m. dem Betreiben eines Jugendclubs?**

Ehrenamtliche Tätigkeit ist Ausdruck für ein gemeinwohlorientiertes Engagement (bürgerliches Engagement) im gesellschaftlichen Gesamtgefüge, das heißt, sich im sozialen Bereich für das Allgemeinwohl zu engagieren.

- ✓ Unter ehrenamtlicher Tätigkeit versteht man freiwilliges und unentgeltliches Handeln in gemeinnützigen Bereichen, für das jedoch eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden kann.
- ✓ Der Arbeitsaufwand stellt eine geldwerte Leistung dar.
- ✓ Die ehrenamtliche Tätigkeit setzt ein Minimum an Organisation – einen gewissen Grad von Organisiertheit – und damit an Verbindlichkeit und Regelmäßigkeit voraus.
- ✓ Sie hat den Charakter der Zeitspende.
- ✓ Die Betreuung von Kindern und Jugendlichen steht im Vordergrund, nicht eigennützige Ziele.
- ✓ Die Ausführung einer ehrenamtlichen Tätigkeit ist vom Alter unabhängig.

## **2. Definition von Jugendclubs**

Der Jugendclub ist ein Ort, an dem Kindern und Jugendlichen ein oder mehrere Räume zur eigenen Freizeitgestaltung zur Verfügung stehen. Er wird selbstverwaltet und steht somit nicht unter der Entscheidungsgewalt eines Sozialpädagogen.

**Im Jugendclub besteht für die Jugendlichen eines Gemeinwesens, wie u.a. Stadt, Dorf oder Ortsteil, die Möglichkeit, sich zu treffen, miteinander die Freizeit zu verbringen und sich entsprechend den eigenen Fähigkeiten aktiv zu beteiligen und initiativ zu werden.**

Jugendclubs können eingetragene Vereine aber auch Initiativen sein.

## **3. Wer ist Betreiber eines Jugendclubs?**

Betreiber einer Jugendeinrichtung i.S. eines Jugendclubs ist der Jugendclub selbst, der einen Verein oder eine Initiative zum Zwecke der ehrenamtlichen Jugendarbeit gegründet hat.

## **4. Qualitätsstandards zum Betreiben eines ehrenamtlichen Jugendclubs**

### **4.1. Ziel**

Ziel ist die Förderung der Entwicklung junger Menschen. Diese knüpft an deren Interessen an und wird von Kindern und Jugendlichen mitbestimmt. (vgl. § 11 Abs. 1 SGB VIII)

### **4.2. Allgemeine Bedingungen**

- Die Einrichtung und dessen Betreibung muss den Grundrechten nach Art. 1 bis 12 des Grundgesetzes (GG) für die Bundesrepublik Deutschland entsprechen.
- Die Einrichtung muss **allen jungen Menschen zur Verfügung stehen** und zugänglich sein („offen geführte Einrichtung“).
- Die **gesetzlichen Grundlagen** sowie Vorschriften u.a. des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und des § 11 SGB VIII müssen eingehalten werden.
- Ein **Eigenanteil** zur Finanzierung der Einrichtung in Höhe von **mindestens 50 % der Gesamtkosten** ist zu leisten.
- Der **Antrag auf Förderung** muss **bis zum 15. November jeden Jahres** für das Folgejahr beim Landratsamt gestellt werden.

### Erläuterungen:

- ✓ Der Eigenanteil zur Finanzierung der Einrichtung in Höhe von mindestens 50 % der Gesamtkosten kann z.B. durch Spenden, Teilnehmerbeiträge oder Veranstaltungen erwirtschaftet werden.
- ✓ Die Gesamtkosten beinhalten alle förderfähigen Kosten entsprechend dieser Richtlinie.

### **4.3. Öffnungszeiten**

Öffnungszeit mindestens 25 Stunden die Woche

- bei **Einrichtungen für Kinder bis 13 Jahre:**
  - Montag bis Donnerstag und Sonntag bis max. 20.00 Uhr
  - Freitag, Sonnabend und in den Schulferien bis max. 22.00 Uhr
- bei **Einrichtungen für Jugendliche ab 14 Jahren bis 18 Jahren:**
  - von Montag bis Donnerstag und Sonntag bis max. 20.00 Uhr
  - Freitag, Sonnabend und in den Schulferien bis max. 24.00 Uhr
- Bei gemischten Einrichtungen müssen die Vorschriften „Bei Einrichtungen für Kinder bis 13 Jahre“ eingehalten werden.

### Erläuterungen:

- ✓ Der Anfang kann selbst bestimmt werden, in der Regel sollte jedoch erst nach Unterrichtschluss die Öffnung des Jugendclubs erfolgen.
- ✓ In der Woche darf die Einrichtung bis max. 20.00 Uhr geöffnet sein, weil der überwiegende Teil der Kinder und Jugendlichen noch schulpflichtig laut § 26 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Schulgesetz (SchulG) ist.
- ✓ Freitags, Sonnabends und in den Schulferien kann die Einrichtung länger geöffnet sein, da an den Folgetagen keine Schulpflicht nach § 26 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Schulgesetz (SchulG) für die Kinder und Jugendlichen besteht.
- ✓ Bei gemischten Einrichtungen müssen die gesetzlichen Vorschriften des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und die dieser Qualitätsstandards eingehalten werden.

### **4.4. Angebote für Kinder und Jugendliche**

- ✓ Angebote für Kinder und Jugendliche können beispielsweise wie folgt aussehen:
  - Spiel- und Sportangebote
  - Unterstützung bei der Anfertigung von Hausaufgaben
  - eventuell Nachhilfe
  - Hilfe bei Erstellung von Bewerbungsunterlagen
  - Diskussionsrunden
  - Basteln
  - Backen und / oder Kochen
  - Sportwettkämpfe und / oder -turniere
  - Tanzveranstaltungen
  - und ähnliches

- ✓ Mindestens 3 offene Angebote pro viertel Jahr

#### **4.5. Bezeichnung des Jugendclubs**

Die Bezeichnung der Einrichtung sollte dem Charakter, den Zielen des Jugendclubs, den Interessen und dem Anliegen der Jugendlichen entsprechen.

#### **4.6. Vorstand bzw. Clubbeirat**

- Die Jugendclubmitglieder wählen einen Vorstand bzw. Clubbeirat sowie einen Vorstandsvorsitzenden bzw. einen Clubvorsitzenden und seinen Stellvertreter aus ihrer Mitte.
- Mindestens ein Vorstands- bzw. Clubmitglied muss im Besitz der Jugendleiter - Card sein.
- Mindestens ein Vorstands- bzw. Clubmitglied muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Mindestens 1 x im Jahr muss ein Jugendclubmitglied an einer Weiterbildung oder Fortbildung teilnehmen.

#### **Aufgaben des Vorstands bzw. Clubbeirates:**

- die Satzung bzw. Clubordnung erarbeiten
- Organisation der Clubarbeit
- Schriftwechsel des Jugendclubs organisieren
- Verantwortung für die Ordnung und Sicherheit in der Jugendeinrichtung tragen
- Rechenschaftslegung
- den Verantwortlichen für Finanzen festlegen (Kassenwart/in)
- Festlegung des Unterschriftsberechtigten (muss mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben)

Die Ausführung der Aufgaben des Vorstand bzw. Clubbeirates können:

- durch ein oder mehrere Mitglied/er der Einrichtung selbst wahrgenommen werden. Diese Variante ist empfehlenswert, da den Kindern und / oder Jugendlichen Verantwortung und Eigenständigkeit übertragen wird.
- auch durch die Gemeinde bzw. Stadt teilweise wahrgenommen werden.

#### **4.7. Satzung / Clubordnung**

Die Satzung bzw. Clubordnung sollte Richtlinien beinhalten, an die sich alle zu halten haben. Es sind allgemein gültige Regeln für die Einrichtung, demzufolge eher eine Art Hausordnung. Diese kann beispielsweise folgende inhaltliche Regelungen treffen:

- Öffnungszeiten
- Reinigung des Jugendclubs
- Angebote für Kinder und Jugendliche
- Abgabe von bestimmten Getränken und / oder Speisen usw.

#### **4.8. Räumlichkeiten und deren Ausstattung**

Mindestanforderungen:

- fester Standort (Anschrift)
- mindestens ein Raum
- sanitäre Anlagen müssen gut erreichbar sein
- sonstige Gerätschaften für die Freizeitgestaltung, wie z.B.: Musikanlage, Billard, Spiele, Sportgeräte

#### **5. Haftung und Versicherung**

Kraft Gesetz ist jede Person, die vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen verletzt, zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Dieser Rechtsgrundsatz gilt auch für ehrenamtlich / freiwillig Tätige.

Daher ist es wichtig, sich als Träger eines Jugendclubs versicherungsmäßig abzusichern. Zu den wichtigsten Versicherungen zählen die Haftpflichtversicherung und die Unfallversicherung. Ist das Gebäude, in dem sich der Jugendclub befindet Eigentum des Jugendclubs, sollte man auch über eine Gebäudeversicherung nachdenken.

Versicherungsschutz für bürgerschaftlich Engagierte bietet der Freistaat Sachsen beitragsfrei an. Dieser Versicherungsschutz ist nur für Ehrenamtliche, die nicht über einen Verein arbeiten.

Eingetragene Vereine müssen sich entsprechend den geltenden Gesetzlichkeiten selbst versichern.